

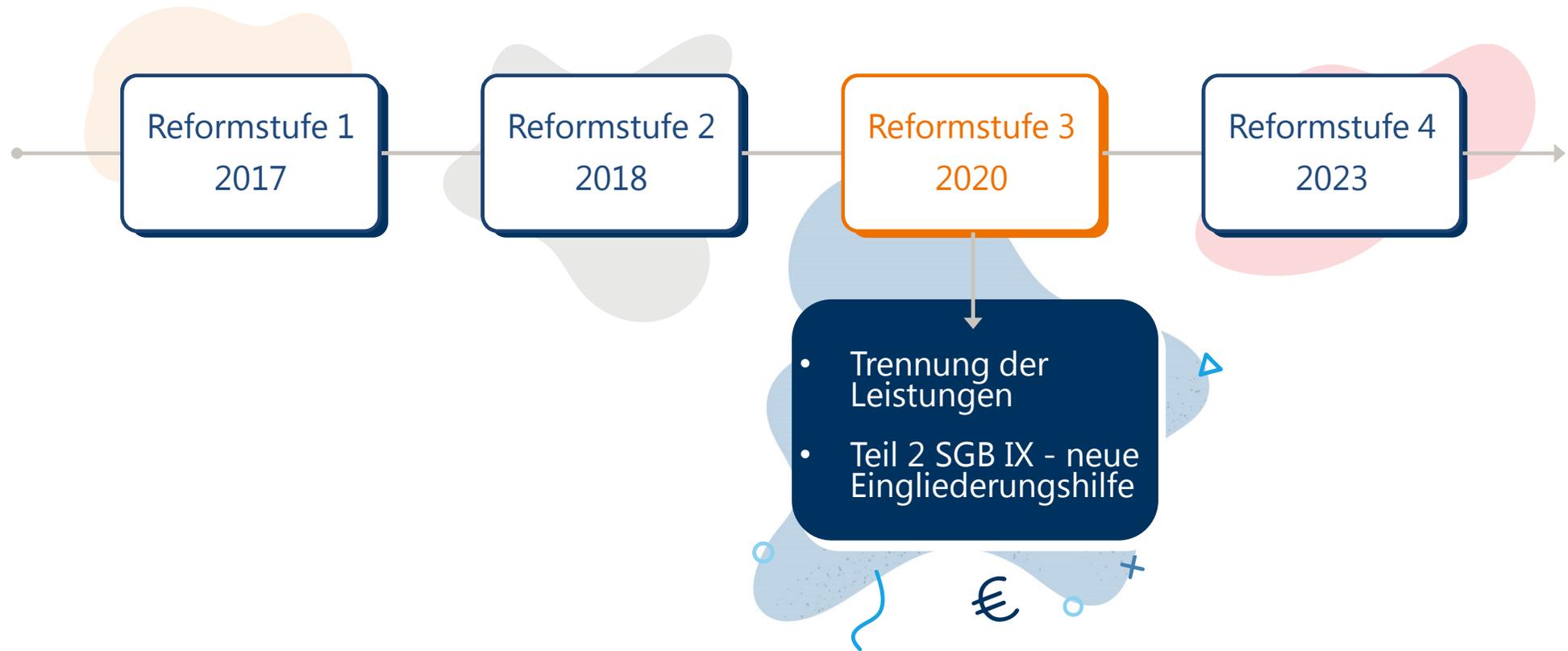
# Landesrahmenvertrag und BTHG



# Die Vorbereitungen

- ✓ Beteiligungsverfahren seit 2014 - „*Gemeinsam einfach machen*“
- ✓ Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene – BTHG seit Dezember 2016 in Kraft

# Die BTHG Reformstufen



# Die Vorbereitungen

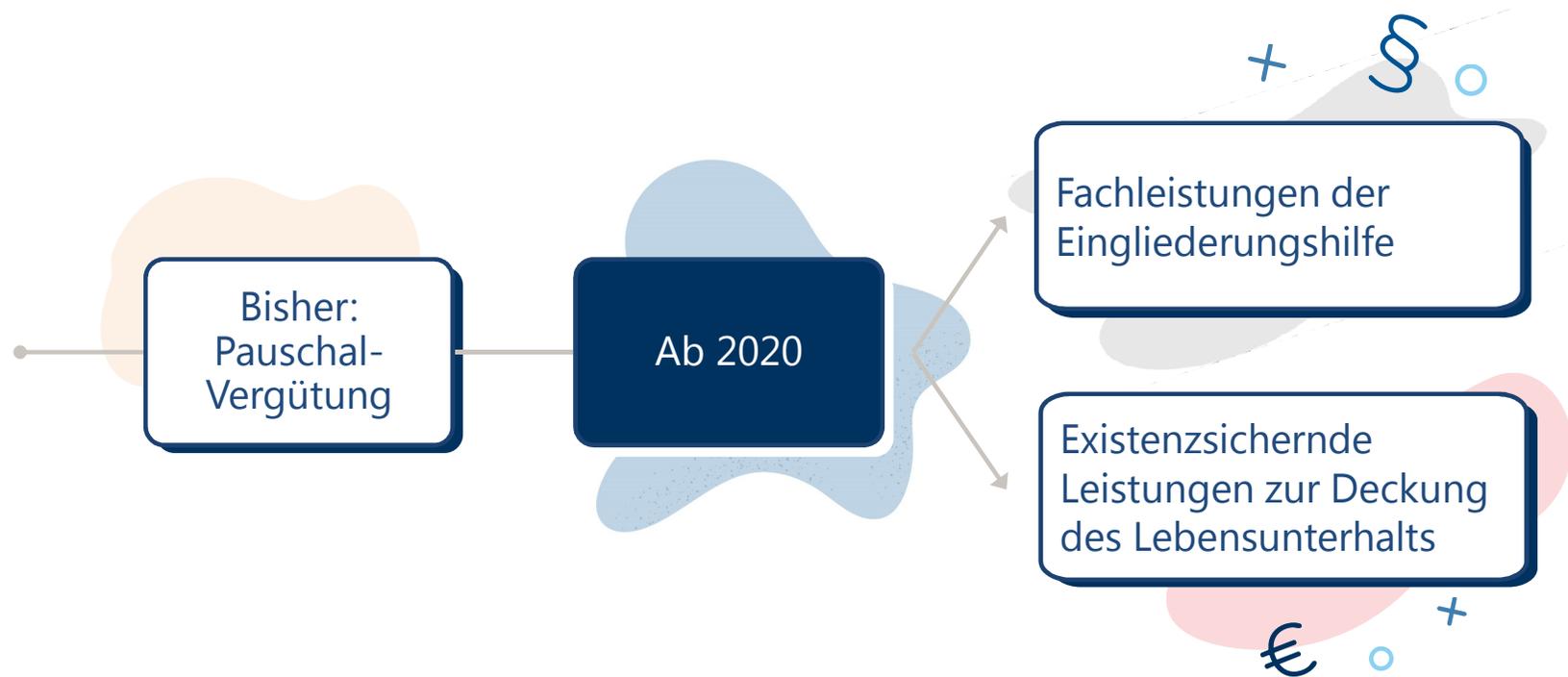
- ✓ Beteiligungsverfahren seit 2014 - „*Gemeinsam einfach machen*“
- ✓ Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene – BTHG seit Dezember 2016 in Kraft
- ✓ Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene – Bestimmung „Träger der Eingliederungshilfe“
- ✓ 2017 Vorbereitung und Beginn der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW
- ✓ Seit März 2019 Informationen an Leistungsberechtigte
- ✓ Seit Mai 2019 Übermittlung relevanter Daten zu Leistungsberechtigten an örtliche Sozialämter
- ✓ Sozialämter erfragen weitere benötigte Informationen bei den Leistungsberechtigten selbst
- ✓ Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen
- ✓ Vorbereitung der „Umstellung“ zum 01.01.2020

*Die Verwirklichung - Teil I:*  
Die „**Umstellung**“ zum 1.1.2020



# ... betrifft die bislang stationären Wohnangebote

Große Herausforderung: Trennung der Leistungen



## Die „Umstellung“ zum 1.1.2020 konkret

-> Anlage U Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX

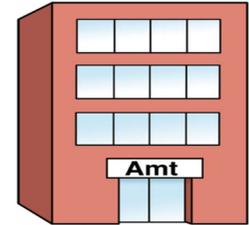
- ✓ Gilt „nur“ für derzeit stationäre Wohnangebote, bisherige ambulante Angebote bleiben unverändert (Anlage U, Punkt 2.4.)
- ✓ Mit den stat. Wohnangeboten werden derzeit neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Dabei gilt: **alte Systematik aber Vergütung ohne existenzsichernde Anteile**
- ✓ Leistungsberechtigte bekommen neue Kostenzusagen, die bisherigen Überleitungen von Renten auf den LWL werden zum 31.12.2019 beendet
- ✓ Im Verhältnis Nutzer <-> Wohnangebot werden mit Wirkung zu 01.01.2020 Miet- und Versorgungsverträge geschlossen.
- ✓ Soweit das eigene Einkommen (z.B. eine Rente) der Nutzer nicht ausreicht, müssen existenzsichernde Leistungen beantragt werden

[LINK: LRV Anlage U im Internet](#)

Fach- und  
existenzsichernde  
Leistungen  
(bis Ende 2019)

**Fachleistung  
(ab 2020)**

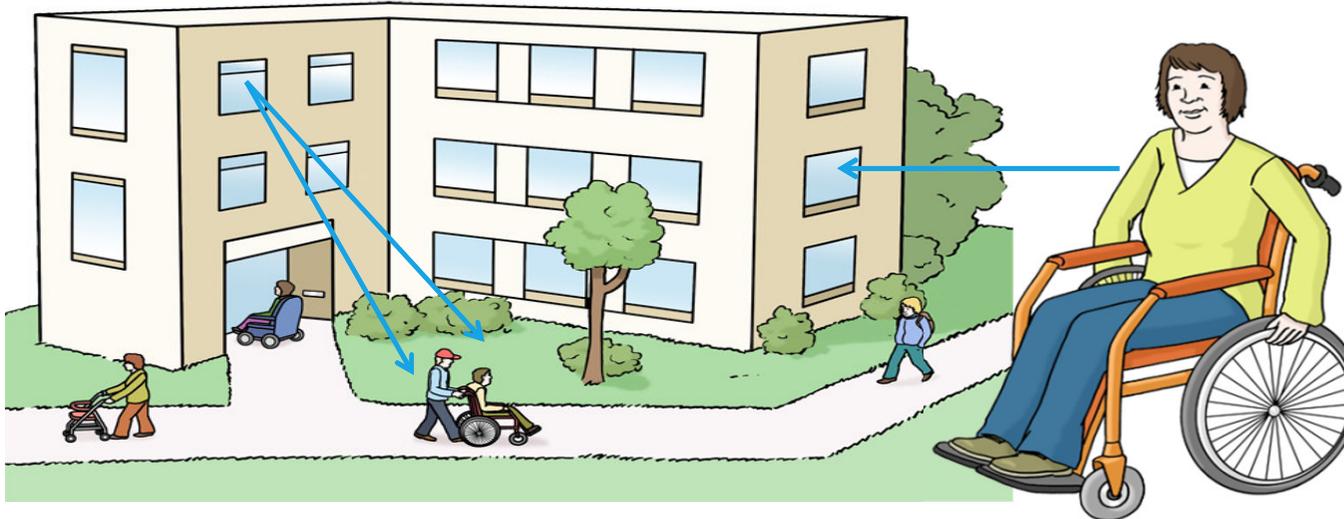
**existenzsichernde  
Leistungen  
(ab 2020)**



**Regelsatz Stufe 2  
und Kosten der  
Unterkunft (KdU)**

LWL Leistung umfasst:

- Betreuungsleistung
- Kosten für die umfassende Versorgung
- Barbetrag und Bekleidungsgeld



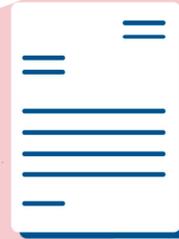
- **zahlt** aus seinem Geld an den Anbieter:
  1. Miete (KdU)
  2. Kosten für Verpflegung, Freizeitprogramme, Fahrtkosten, etc. (Anteil aus Regelsatz)
- **behält** den Rest seines Geldes zur freien Verfügung

## Die Verwirklichung - Teil II: Die „Implementierung“

### 1. Landesrahmenvertrag NRW

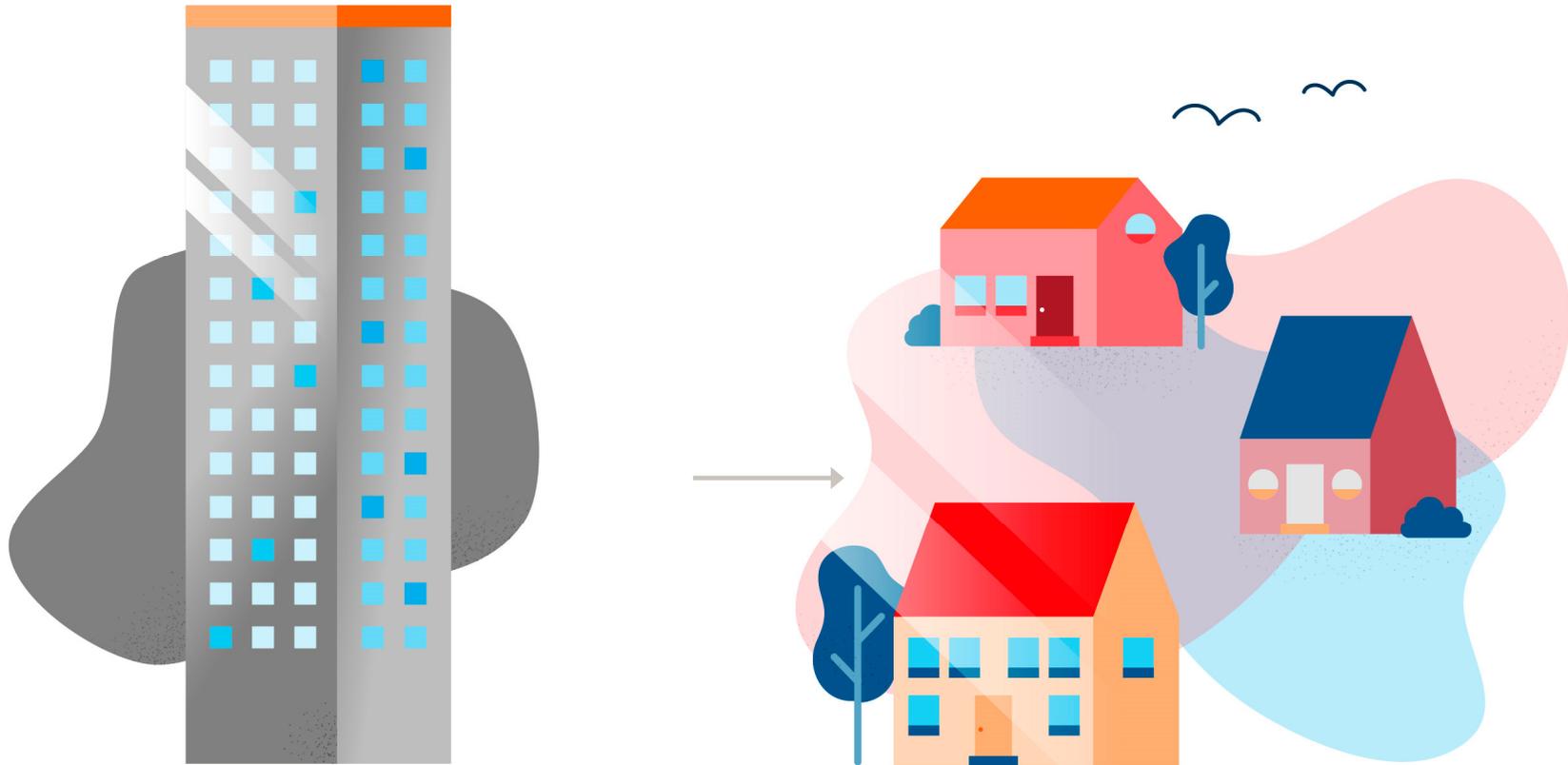


### 2. Vereinbarungen mit den Leistungserbringern



- Der Landesrahmenvertrag definiert die „neue“ Eingliederungshilfe
- Neue Leistungsarten im Bereich Wohnen („Assistenzen“ und „Module“)
- Die Implementierung beginnt in 2020 und nutzt das Bedarfsermittlungsinstrument „BEI\_NRW<sub>(2.0)</sub>“
- Leistungserbringer bekommen bis Ende 2022 (*\*nochmal\**) neue Leistungsvereinbarungen
- Alle anderen Neuerungen der 3. Reformstufe BTHG (z.B. Verbesserung bei der Kostenbeteiligung, neue Beratungsangebote, Budget für Arbeit, etc.) wirken sofort

Das Leben soll individueller werden.



UN-Fachausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - General Comment zu Artikel 19:

*„Der Artikel widerspricht allen relativierenden Deutungen von gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten und fordert von den Vertragsstaaten eine aktive Deinstitutionalisierung ein. [...] Zum Schutz der Rechte vor Verletzung durch Dritte verlangt die Beachtung von Artikel 19, dass öffentliche oder private Mittel nicht für die Erhaltung, Renovierung, Errichtung, den Bau oder die Schaffung irgendeiner Form von Einrichtung oder Institutionalisierung ausgegeben werden.“*

Zitiert aus: Albrecht Rohrmann, „Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels?“ in „Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung“, Deutscher Verein, 2019

# Zusammenfassung

- Langer Weg vom Beteiligungsverfahren (2014) bis zur 4. Reformstufe (2023)
- Große Herausforderung: 3. Reformstufe zum 1.1.2020, betrifft vor allem rund 44.000 Menschen in den derzeit stationären Wohnformen in NRW
- Spanne zwischen Anspruch (politisch und gesellschaftlich) und Realität
- Praxis und Entwicklung der „neuen“ Eingliederungshilfe schwer abschätzbar

# Unterstützung vom LWL

- Im Internet: [www.bthg2020.lwl.org](http://www.bthg2020.lwl.org)
- BTHG-Hotline **0251 591-5115**



# Weitere Unterstützung im Internet

(Auswahl)

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Umsetzungsbegleitung  
Bundesteilhabegesetz

Leichte S

PROJEKT    GESETZ    BTHG-KOMPASS

**Gemeinsam vom Gesetz zur Praxis.**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Nun ist es an den Leistungsträgern und Leistungserbringern, die komplexen Neuregelungen in die Praxis umzusetzen. Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG unterstützt die (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe in diesem Prozess mit Informationen, Fachdiskussionen auf dieser Website und Veranstaltungen.



## CHECK-LISTE - Was muss ich machen? Woran muss ich denken?

Das muss ich machen:	Bis wann?	
<input type="checkbox"/> Girokonto einrichten	Jetzt	
<input type="checkbox"/> Personalausweis beantragen dazu notwendig: - Meldebescheinigung - Foto	Jetzt	Nur wenn notwendig
<input type="checkbox"/> Bank-Verbindung allen Leistungs-Trägern mitteilen	Bis 1. Dezember 2019	
<input type="checkbox"/> Merkzeichen im Schwerbehinderten-Ausweis prüfen	Jetzt	
<input type="checkbox"/> Grundsicherung beantragen		
<input type="checkbox"/> Kosten der Unterkunft beantragen dazu notwendig: - neuer Miet-Vertrag - oder Wohn- und Betreuungs-Vertrag.	Bis 30. Oktober 2019	Extra beantragen

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe (LWL)  
Abteilung Muster**  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster  
Tel.: 0251 591-01  
Fax: 0251 591-33 00  
lwl@lwl.org



Besuchen Sie uns im Internet: **[www.lwl.org](http://www.lwl.org)**